- 1. Um Verträge rechtsverbindlich schließen zu können, muss ein Mensch im Besitz der Geschäftsfähigkeit sein. Wann besitzt ein Mensch diese?
 - mit seiner Geburt
 - mit Vollendung des 7. Lebensjahrs
 - o mit Vollendung des 18. Lebensjahrs
- 2. Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Welche Voraussetzungen begründen nach dem BGB eine Haftung?
 - wer einen Schäden verursacht, muss dafür haften, auch wenn er diesen nicht schuldhaft verursacht hat.
 - Eine Haftung trifft nur den, der vorsätzlich einen Schaden verursacht hat
 - Die Haftung trifft nur den, der fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht hat.
- 3. Wenn der Rechtsinhaber einem Dritten die Nutzung gestatten will, dann muss er ihm Nutzungsrechte (Lizenz) einräumen. Er kann dabei ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht übertragen. Bei einem unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrecht handelt es sich um?
 - die Übertragung aller bekannten und unbekannten Nutzungsarten für alle Zeiten und weltweit, soweit keine zeitliche, inhaltliche und räumliche Beschränkung vereinbart wird.
 - Nur unbekannte Nutzungsarten kann man ausschließlich übertragen.
 - Ausschließliche Rechte kann unbeschränkt nur der lebende Urheber übertragen.
- 4. Welche Dauer hat der Urheberrechtsschutz?
 - 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers
 - 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers
 - 90 Jahre nach dem Tode des Urhebers
- 5. Neben dem Urheberrechtsschutz wird im UrhG auch ein sog. Leistungsschutz geregelt. Worum handelt es sich zum Beispiel dabei?
 - Schutz von Komponisten
 - Schutz des Datenbankherstellers
 - Schutz von künstlerischen Bildern
- 6. Welche Schutzdauer wird in der Regel Leistungsschutzrechten zuerkannt?
 - 70 Jahre nach dem Tode des Leistungsschutzberechtigten
 - 50 Jahre nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung
 - 30 Jahre nach der Herstellung
- 7. Mit dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hat der Gesetzgeber 2003 das Recht der Wiedergabe in Netzen definiert. Wann handelt es sich um eine öffentliche Zugänglichmachung?

Wenn das Werk unabhängig von Zeit und Ort für Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Eine öffentliche Žugänglichmachung ist jede Nutzung von Netzen.

Jede Digitalisierung einer Vorlage ist eine öffentliche

Zugänglichmachung.

- 8. Nach welchem Gesetz genießen Computerprogramme Schutz?
 - Nach dem Markengesetz, soweit eine Registrierung beim DPMA vorliegt.
 - Computerprogramme können nur vertraglich geschützt werden
 - Nach dem Urheberrechtsgesetz
- 9. Der Öffentlichkeitsbegriff spielt im Urheberrecht eine große Rolle. Grundsätzlich bedarf jede öffentliche Nutzung der Zustimmung des Urhebers. Nur in wenigen Ausnahmen ist die öffentliche Nutzung gesetzlich zustimmungsfrei. Wann liegt keine Öffentlichkeit vor?
 - o wenn der Personenkreis bestimmt abgegrenzt ist

- wenn der Personenkreis persönlich miteinander verbunden ist
- o wenn der Personenkreis an einer gemeinsamen Aufgabe arbeitet
- 10. Sie sollen für eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung eine Datenbank herstellen, die anschließend auf der Website der Einrichtung zur frei zugänglichen Nutzung angeboten werden soll. Welches Recht muss erworben werden, um urheberrechtlich geschützte Beiträge aus Zeitschriften, Abbildungen und Filmsequenzen in der Datenbank im Internet anbieten zu können?
 - das Bearbeitungsrecht
 - das Senderecht
 - das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- 11. In dieser Datenbank (Frage 10) werden auch Fotos der Wissenschaftler eingestellt. Diese kopieren Sie aus unterschiedlichsten Quellen heraus, zum Teil aus nicht veröffentlichten Werken in Archiven. Welche Vorkehrungen müssen Sie treffen, um keinen Rechtsbruch zu begehen?
 - Keine Vorkehrungen, da Wissenschaftler Person des öffentlichen Interesses sind
 - Sie benötigen die Zustimmung des Abgebildeten, soweit es sich nicht um die Abbildung einer öffentlichen Veranstaltung handelt.
 - Es reicht aus, wenn Sie die Zustimmung des Fotografen haben.
- 12. Ein wirksamer Kopierschutz ist eine technische Maßnahme, die nach § 95a UrhG einen gesetzlichen Schutz erhält und deren Umgehung einen Straftatbestand darstellt. Bedeutet das, dass die gesetzliche Ausnahme, z.B. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu kopieren keine Anwendung findet, wenn ein Kopierschutz vorliegt?
 - ja, es findet keine Anwendung statt.
 - nein, in den Fällen einer gesetzlichen Ausnahme, darf der Kopierschutz umgangen werden
 - nein, der Berechtigte einer gesetzlichen Ausnahme kann die Aufhebung des Kopierschutzes vom Rechteinhaber verlangen.
- 13. Als Verantwortlicher für eine Website erhalten Sie eine Abmahnung, weil beim Anklicken eines Links auf ihrer Website sie auf eine strafrechtlich relevante Website verweisen. Sie haben für solche Fälle einen Haftungsausschluss am Ende einer jeden Seite angebracht. Kann man sich mit diesem Disclaimer von der Haftung regelhaft befreien?
 - o nein, es trifft auch den regelhaft eine Haftung, der den Link legt.
 - Die Mithaftung kann man nicht ausschließen, wenn man Kenntnis von dem unrechtmäßigen Inhalt hat, auf den man verlinkt.
 - Ein Haftungsausschluss befreit jedermann von der Haftung.
- 14. Wen trifft die Haftung für die öffentliche Zugänglichmachung von unrechtmäßigen verbreiteten Inhalten?
 - ° Den Diensteanbieter, der die Netze zur Verfügung stellt.
 - ° Den Diensteanbieter, der die Inhalte ins Netz einstellt.
 - Den Diensteanbieter, der den Zugang zum Netz ermöglicht.
- 15. Was ist eine Unterlassungserklärung?
 - eine Unterwerfungserklärung
 - ° ein Verhandlungsergebnis
 - eine nicht einklagbare Verpflichtung
- 16. Nach § 53 UrhG darf jedermann eine Kopie zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung herstellen, soweit er diese nicht weiterverbreitet. Umfasst dieses Recht auch eine Kopie von einem Computerprogramm?
 - Ja, denn § 53 schließt Computerprogramme nicht aus.
 - Nein, weil in den besonderen Bestimmungen zum Schutz von Computerprogrammen etwas anderes geregelt ist.
 - o Computerprogramme unterliegen einem generellen Kopierverbot
- 17. Sie erstellen im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgabe für Ihren Arbeitgeber ein

Computerprogramm. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass der Arbeitgeber Nutzungsberechtigter wird?

- Die ausschließlichen Nutzungsrechte gehen an den Arbeitgeber kraft Gesetzes über
- Es bedarf eines Zusatzes im Arbeitsvertrag.
- Der Arbeitgeber muss je nach Nutzungshäufigkeit ein besonderes Gehalt zahlen.
- 18. Das Persönlichkeitsrecht ist in mehreren Grundrechten in der Verfassung ausgestaltet. Art 10 gewährleistet das Post und Fernmeldegeheimnis. Gehen Sie davon aus, dass dadurch auch die Kommunikationswege im Internet geschützt sind?
 - Nein, denn Fernmeldewesen definiert analoge Kommunikationen.
 - Ja, denn die Verfassung unterscheidet nicht zwischen analog und digital
 - Nein, da Verfassung beschlossen wurde, als das Internet noch nicht bekannt war.
- 19. Die gesetzliche Beschränkung der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 2) gilt nicht für die sog Wissenschafts- und Kunstfreiheit. Dennoch ist auch diese eingeschränkt. Welche Beschränkungen gilt es hier zu beachten.
 - Keine, denn es gibt keine Beschränkungen im Rahmen der Wissenschaft und Kunst.
 - Die Wissenschafts- und Kunstfreiheit findet ihre Grenzen in der Treue zur Verfassung und der Ehre eines jeden Menschen.
 - o Die Wissenschafts- und Kunstfreiheit findet ihre Grenzen in der Wahrheit.
- 20. Welches Recht gilt, wenn Sie in Deutschland einen Lizenzvertrag über die Nutzung eines von einem amerikanischen Host angebotenen E-Books, auf dem ein Werk eines britischen Schriftstellers zugänglich ist abschließen und im Lizenzvertrag dazu nichts vereinbart wurde?
 - Deutsches Recht
 - Britisches Recht
 - Amerikanisches Recht